
Entscheidung Nr. 11352 (V) vom 11.2.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.2.2014

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte 1:

Dark Sky Films
(nicht zustellbar)

Verfahrensbeteiligte 2:

ArieScope Pictures
(nicht zustellbar)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 6.11.2013 eingegangene Indizierungsanregung am 11.2.2014
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Hatchet III (uncut and unrated)**“
Dark Sky Films, USA
ArieScope Pictures,
USA

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 8-10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030

Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Die DVD „**Hatchet III (uncut and unrated)**“ enthält einen in den USA produzierten Film aus dem Jahr 2013, der dem Genre des „Slasher-Films“ zuzuordnen ist. Der Film hat laut Rückcover eine Lauflänge von 81 Minuten (81:17 Min.).

Die DVD wird von den Firmen Dark Sky Films, USA, und ArieScope Pictures, USA, vertrieben. Regisseur des Films ist BJ McDonnell, Darsteller sind u.a. Danielle Harris, Zach Galligan, Caroline Williams und Kane Hodder.

Vor dem Hauptfilm werden Trailer zu den Filmen „*Stitches*“, „*Manborg*“, „*Mientras Duermes*“ und „*Frankenstein’s Army*“ gezeigt. Außerdem enthält die DVD den ca. 9-minütigen Clip „*Hatchet III – Behind the scenes*“; den 5-minütigen Clip „*Making Kane*“, der sich mit der Maske des Darstellers Kane Hodder befasst sowie ein ca. 9-minütiges Video („*Swamp Fun*“) über den Spaß der Filmschaffenden während des Drehs.

Der Trailer zu „*Frankenstein’s Army*“ trägt das Alterskennzeichen „keine Jugendfreigabe“.

Der Inhalt des Hauptfilms lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In der ersten Sequenz wird nahtlos an den Vorgänger „*Hatchet II*“ angeknüpft, in dem Marybeth mit einem Team loszieht, um den „Geist“ von Victor Crowley – der eher an ein körperliches menschliches Wesen erinnert – in den Sümpfen nahe der Stadt Jefferson Parish im US-Bundesstaat Louisiana zu erledigen. Nur Marybeth überlebte und hatte Crowley scheinbar bezwungen. Doch dieser erwacht wieder zum Leben und stürmt erneut auf Marybeth zu. Sie sticht mit ihrer Hand in sein deformiertes Gesicht und zerteilt ihn mit einer Kettensäge. Auf der Polizeiwache schildert Marybeth dann, dass Crowley ca. 30 Personen umgebracht habe, die mit ihr ausgerückt waren um ihn zu töten. Der Sheriff schenkt dem keinen Glauben und geht zunächst davon aus, dass Marybeth für die Tötungen verantwortlich ist. Er schickt ein Bergungsteam, dem auch ein Gerichtsmediziner angehört, in die Sümpfe. Währenddessen erscheint die Ex-Frau des Sheriffs, Amanda. Sie ist lokale Reporterin und glaubt an die Geschichte des Geistes von Victor Crowley. Zwecks Beweisfindung will sie mit der in einer Gefängniszelle sitzenden Marybeth in die Sümpfe gehen. Marybeth weigert sich zunächst. Zwischenzeitlich erwacht der Leichnam von Crowley neben dem Gerichtsmediziner. Den Kopf des Mediziners bringt er durch Betätigung eines Defibrillators zum Platzen. Crowley tötet sodann fast alle Mitglieder des Bergungsteams. Als einige Personen über Funk Hilfe anfordern, macht sich der Sheriff mit mehreren bewaffneten Männern und einem SWAT-Team auf den Weg in die Sümpfe. Bei ihrer Ankunft entdecken sie mehrere Genitalien und Gedärme, die an Bäumen hängen. Sie treffen auf einen Überlebenden des Bergungsteams namens Andrew, der das Geschehene schildert. In der Gruppe entbrennt ein Streit darüber, ob Andrew die Wahrheit sagt und sie die Sümpfe verlassen sollten. Amanda gelingt es derweil, Marybeth davon zu überzeugen, dass sie die Asche des Vaters von Victor Crowley an diesen aushändigen müsse. Erst dann ende der auf Victor Crowley lastende Fluch und erst dann höre er auf, die Sümpfe heimzusuchen. Marybeth, Amanda und Deputy Winslow fahren aus diesem Grund zu Abbott McMullen (Angehöriger von Crowley), um die in einer Urne befindliche Asche zu holen. Crowley tötet indessen nahezu das gesamte Rettungsteam. Höhepunkt ist der Kampf zwischen ihm und dem Anführer des SWAT-Teams: Nachdem jener zwei Waffen leereschossen hat, versucht er, Crowley körperlich zu überwältigen. Dies misslingt, Crowley greift ihm in die Magengegend und zieht die Wirbelsäule inklusive des Schädels aus dem Körper. Drei Personen (Sheriff Fowler, Dougherty und Andrew) gelingt es, in ein Boot zu flüchten und die Tür zu verriegeln. Während der Versuche von Crowley, in den Innenbereich des Bootes einzudringen, funkt der Sheriff die Nationalgarde an, die zusagt, ein bewaffnetes Team in Helikoptern zu entsenden. Noch bevor Amanda, Marybeth und Andrew mit der Urne ankommen, gelingt es Crowley, ein Loch in die Bootswand zu sägen. Er enthauptet den Sheriff und schlitzt Dougherty auf, ihre Gedärme verteilen sich auf dem Bootsflur. Deputy Winslow wird getötet, indem Crowley seinen Oberkörper aufreißt. Anschließend zieht er

Amandas Kopf ab und wirft ihn auf Marybeth, die er am Ast eines Baumes aufspießt. Marybeth schafft es dennoch, die Asche auf Crowley zu streuen, dessen Haut in Folge dessen zerfließt. Als von Crowley nur noch ein skelettierter Körper sichtbar ist, betätigt Marybeth eine Waffe, woraufhin die verbliebenen Überreste in einer Blutwolke zerplatzen. Andrew überlebt. Es bleibt unklar, ob selbiges für die schwer verletzte Marybeth gilt.

Auf dem DVD-Cover ist der entstellte und blutüberströmte „Geist“ von Victor Crowley zu sehen. In seiner Hand trägt er eine Axt. Am unteren Bildrand steht das Motto: „Some Legends never die“. Auf der Rückseite der Hülle findet sich eine Inhaltsbeschreibung. Der Film wird dort auch mit einem Zitat der Zeitschrift „The Hollywood Reporter“ beworben: „*Delivers the explicitly bloody mayhem genre fans crave*“ ([Der Film] liefert das explizite blutige Chaos, das Genre-Fans ersehnen).

Der Hauptausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) kennzeichnete eine 79-minütige Fassung des Films in der Sitzung vom 7.8.2013 mit „Keine Jugendfreigabe“.

Das regt die Indizierung der DVD an. Aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltszenen werde von einem jugendgefährdenden Inhalt ausgegangen.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie haben sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Hatchet III (uncut and unrated)**“, Dark Sky Films, ArieScope Pictures, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalt-handlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und stellt Gewaltszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schaden-

freude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verstümmelungshandlungen dar, die en detail und in epischer Breite gezeigt werden. Trotz längerer gewaltfreier Phasen im Film prägen die Gewaltausbrüche den Film insgesamt. Die Interaktion einzelner Personen ist eindimensional, so dass sich der Eindruck verfestigt, dass die Handlung einzig der Verknüpfung von Gewaltszenen dient. Ausführlich wird gezeigt, wie Gliedmaßen und Köpfe von teilweise noch lebenden Opfern abgerissen, eine Wirbelsäule aus dem Körper eines lebenden Mannes gezogen und Gedärme verteilt werden. Oft wird die Gewalt von Schmerzscreien der Opfer begleitet. Die einzelnen Taten von Crowley werden äußerst detailliert dargestellt und erstrecken sich über längere Zeiträume. Als relevant erachtete das Gremium insbesondere solche Szenen, in denen einzelne Opfer mehrfach misshandelt werden, indem ihnen etwa Gliedmaßen herausgerissen oder Gegenstände in den Körper geschlagen werden. Die Kamera wendet sich in solchen Szenen nicht etwa ab, sondern zoomt noch näher an das Geschehen heran. Auch die Folgen dieser Taten werden in Form von reichlich Blut, herausgerissenen menschlichen Innereien und entstellten Leichen dargeboten.

Vor diesem Hintergrund ist auf folgende Szenen zu verweisen:

Ab Min. 2:55: Marybeth drückt Crowley ihre Faust in das entstellte blutige Gesicht. Danach zerteilt sie seinen Oberkörper mit einer Kettensäge in zwei Hälften.

Ab Min. 26:40: Der Kopf des Mediziners zerplatzt blutig, als Crowley ihm die Herzmassage-Pads gegen den Kopf hält und Strom auslöst. Danach teilt Crowley mit einer Axt (englisch: „Hatchet“) gut sichtbar das Gesicht eines Polizisten entzwei, sodass dessen Gehirn herausfällt.

Ab Min. 28:58: Mehrere brutale Tötungsszenen werden detailliert dargestellt:

- Crowley reißt einem Polizisten den Arm aus, der Mann schreit laut und blutet stark;
- Crowley reißt einem anderen Polizisten die Gedärme heraus;
- Crowley stößt das Gesicht eines Mannes wuchtig gegen einen Ast, Blut spritzt.

Ab Min. 45:09: Zunächst versucht Crowley eine Polizistin an einem Haken, den er ihr in den Oberkörper geschlagen hat, in seine Hütte zu ziehen. Als ein Polizist das Seil durchtrennt, greift Crowley in ihre obere Mundhälfte und zieht sie daran weiter in das Gebäude. Aus der Hütte dringen sodann Schmerzensschreie und Schmatzgeräusche.

Crowley stürmt aus der Hütte und schlägt mit einem Beil auf eine Person ein, deren schmerzverzerrtes Gesicht in Nahaufnahme gezeigt wird. Daraufhin hebt er sein Opfer hoch und zerreißt es in der Luft. Nunmehr köpft er eine Person und tritt einer anderen Person so stark den Kopf ein, dass deren vordere Gesichtshälfte nicht mehr erkennbar ist. Dem SWAT-Anführer wird bei lebendigem Leibe die Wirbelsäule aus der Magengegend herausgezogen und triumphierend gezeigt. Einem anderen Polizisten hat Crowley einen brennenden Holzpflöck in den Rücken gestoßen, der Mann wird von ihm durch einen Tritt gegen den Rücken zu Boden geworfen. Während er noch lebt, reißt ihm Crowley zunächst ein großes Stück Holz, an dem noch Hautreste kleben, aus dem Rücken. Anschließend reißt er dem Mann die Arme aus. Schlussendlich tritt er den Kopf des Mannes wuchtig in den Boden, der Mann schreit mehrfach.

Ab Min. 57:18: Crowley schlägt seine Axt in den Kopf eines Gegners.

Ab Min. 68:04: Crowley trennt dem Sheriff (im Off) mit einer Flex den Kopf ab. Der kopflose Körper des Sheriffs wird sodann gezeigt. Blut spritzt.

Ab Min. 69: 30: Doughertys Körper wird durch das Loch in der Bootswand gezogen. Crowley tötet sie. Ihre Gedärme fallen auf den Boden des Bootes, anschließend werden ihre verstümmelten Überreste gezeigt.

Ab Min. 72:50: Deputy Winslow wird der Oberkörper aufgerissen. Blut spritzt, sein schmerzverzerrtes Gesicht wird gezeigt. In Nahaufnahme wird anschließend gezeigt, wie Crowley Amanda langsam den Kopf abtrennt. Anschließend speißt Crowley den Körper von Marybeth an einem Ast auf. Die Kamera zeigt mehrfach ihr schmerzverzerrtes Gesicht.

Die Gewaltdarstellungen des Films sind nach Auffassung des Gremiums nicht in einer Art und Weise inszeniert, die eine Distanzierung vom Geschehen bewirken könnte. Crowley scheint sich bei jeder Tötung selbst an Rücksichtslosigkeit übertrumpfen zu wollen. Bei den Rezipierenden wird so eine gewisse Erwartungshaltung geweckt und auch bedient. Die Kamera zoomt dabei regelmäßig an die detailliert dargestellten Gewalthandlungen sowie die leidenden Gesichter der Opfer heran, während ihre Schmerzensschreie zu hören sind. Bei Kindern und Jugendlichen entsteht hierdurch eine Gewöhnung an drastische Formen von physischer Gewalt und ihre Empathiefähigkeit wird in erheblichem Maße herabgesetzt.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23

Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Tötungs- und Verletzungsszenen in epischer Breite und selbstzweckhaft präsentiert werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der vorliegende Film darf zweifellos die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für sich beanspruchen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben Definition ist alles Kunst, was sich als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“, darstellt. Diese Definition erfüllt der Film. Doch hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang. Dies wird aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG abgeleitet (s. auch Maunz/Dürig/Grabenwarter, Stand der 69. Erg.-Lfg, 2013, Art. 5 GG, Rn. 190). Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Jugendschutz und Kunstfreiheit abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen, wie sie etwa in Rezensionen der Fachwelt oder der Zuschauer zum Ausdruck kommt.

Auf der Website www.imdb.com erhielt der Film von etwa 2.600 Usern eine Bewertung von 5,5 von 10 möglichen Punkten.

Auf der Internetseite „www.filmfutter.com“ wird folgendes Fazit gezogen:

„Klingt alles nicht so positiv, aber dennoch ist „Hatchet III“ für Fans der Reihe bzw. Fans von Splatterfilmen zu empfehlen. Der Bodycount ist extrem hoch und das Tempo recht schnell. Als Horrorfilm enttäuscht „Hatchet III“ leider dennoch auf ganzer Linie und reiht sich damit in die Menge unsäglicher Videoproduktionen ein, die jährlich auf den Markt geschmissen werden. Blut ist eben nicht alles.“

Auf www.filmstarts.de wird der Film wie folgt beurteilt:

„Hatchet III“ bietet genau das, was man erwartet. Die Frage, ob Tötungsmaschine Victor Crowley vernichtet werden kann, ist nach dem kurzweiligen Splatterspektakel aber offener denn je. Denn „Hatchet IV“ wird kommen – das macht der obligatorische Cliffhanger vor dem Abspann unmissverständlich deutlich.“

Das Gremium ist in Übereinstimmung mit den Rezensenten der Auffassung, dass dem Film jedenfalls kein gesteigerter künstlerischer Wert zukommt. Die triumphierende Zurschaustellung einer herausgerissenen Wirbelsäule ist als Hommage an den Genreklassiker „Predator“ zu verstehen. Allerdings bewegen sich die schauspielerischen Leistungen auf einem allenfalls durchschnittlichen Niveau. Die Handlung ist denkbar simpel und frei von inhaltlichen Überraschungen, die Dialoge sind belanglos und dienen bloß der Verbindung der Gewaltszenen. Folgerichtig kommt der Handlung genretypisch eine bloß dienende Funktion zu. Nach Auffassung des Gremiums erschöpft sich der künstlerische Gehalt des Films daher in der ausführlichen Darstellung selbstzweckhafter Gewalt.

Demgegenüber kommt dem Jugendschutz angesichts der zahlreichen detaillierten Gewaltsequenzen ein hoher Stellenwert zu. Hinzu kommt, dass die Indizierung den Verkauf der DVD

lediglich erschwert und die Verbreitung des Kunstwerks somit nicht unmöglich ist. Das 3er-Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt, mit der Folge, dass die DVD zu indizieren war.

Für das Vorliegen eines Falls von geringer Bedeutung lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG liegen nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht vor, mit der Folge, dass die DVD in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen war.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.